

ALLGEMEINE LEASINGBESTIMMUNGEN („ALB“) (Ausgabe 07/25)

Die folgenden Allgemeinen Leasingbestimmungen kommen für das Rechtsverhältnis zwischen der Porsche Financial Services Schweiz AG (nachstehend „**Leasinggeberin**“) und dem Leasingnehmer (gemeinsam die „**Parteien**“) zur Anwendung und sind integrierender Bestandteil des Leasingvertrages (nachstehend „**Leasingvertrag**“ oder „**Vertrag**“).

1. Vertragsabschluss

1.1 Der Leasingvertrag wird in Schriftform abgeschlossen. Eine Faksimile-Unterschrift oder elektronische Signatur seitens der Leasinggeberin genügt dem Schriftformerfordernis. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

1.2 Untersteht der Leasingvertrag nicht dem Konsumkreditgesetz („**non-KKG**“ oder „**Gewerbe-Leasing**“) und bietet der liefernde Händler dem Leasingnehmer die Unterzeichnung des Leasingvertrags mittels eines mobilen Endgeräts an, kann der Leasingnehmer den Leasingantrag auch digital auf diesem Gerät unterzeichnen.

1.3 Untersteht der Leasingvertrag dem Konsumkreditgesetz (nachfolgend „**KKG**“), hat der Leasingnehmer ein Widerrufsrecht, welches mittels schriftlicher Erklärung innert einer Frist von 14 Tagen ausgeübt werden kann. Die Frist beginnt nach Erhalt der Vertragskopie zu laufen und ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung bis und mit dem 14. Tag der Leasinggeberin oder der Post übergeben wird (Datum Poststempel). Vergleiche hierzu auch Artikel 16 KKG.

1.4 Die Inhalte des Leasingvertrags ergeben sich ausschliesslich aus diesem Vertrag inkl. einer allfälligen Vertragsdetaillierung seitens der Leasinggeberin. Die Parteien bestätigen, dass keinerlei sonstige Absprachen, insbesondere mündliche Nebenabreden, bestehen.

2. Leasinggegenstand

2.1 Leasinggegenstand (im Folgenden auch als das „**Fahrzeug**“ bezeichnet) ist das im Leasingvertrag bezeichnete Fahrzeug in dessen serienmässigem Umfang zuzüglich der vom Leasingnehmer und dem liefernden Händler vereinbarten Sonderausstattung („**Konfiguration**“). Bei Neufahrzeugen bleiben Konstruktions- oder Formänderungen des Fahrzeugs, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der Leasinggeberin für den Leasingnehmer zumutbar sind. Solche Änderungen oder Abweichungen werden gegebenenfalls seitens der Leasinggeberin in einer Vertragsdetaillierung festgehalten.

2.2 Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug ausgewählt oder bei Neufahrzeugen die Fahrzeugkonfiguration durchgeführt und bei dem liefernden Händler seiner Wahl die Bestellung des Fahrzeugs („**Bestellung**“) vorgenommen. Die Leasinggeberin kauft das vom Leasingnehmer beim liefernden Händler ausgewählte Fahrzeug in der gewünschten Fahrzeugkonfiguration und stellt es dem Leasingnehmer für die vereinbarte Leasingzeit gegen Bezahlung des vereinbarten Leasingentgelts, zum - je nach Vereinbarung - privaten oder gewerblichen Gebrauch zur Verfügung.

2.3 Die Aufhebung eines bisherigen Leasingvertrags („**Vertragsaufhebung**“) erfolgt stillschweigend mit dem Abschluss dieses Leasingvertrags, eine ausdrückliche Erklärung ist hierzu nicht erforderlich. Sofern die Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbaren, entfallen automatisch, ohne dass es hierzu einer weiteren Erklärung bedarf, mit der Vertragsaufhebung sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus dem bisherigen Leasingvertrag.

3. Leasingzeit

Der Leasingvertrag wird auf eine feste Leasingzeit geschlossen („**Leasingzeit**“). Die Leasingzeit beginnt mit Übergabe des Fahrzeugs an den Leasingnehmer und endet ordentlich nach Ablauf der im Leasingvertrag vereinbarten Laufzeit.

4. Leasingentgelt, Abgaben, Sonderzahlung, Kautions und sonstige Kosten

4.1 Das Leasingentgelt besteht aus den vereinbarten Leasingraten und ist die Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs. Die Anzahl der Leasingraten entspricht der Leasingzeit in Monaten. Die Leasingrate basiert ausserdem auf der vereinbarten jährlichen Fahrleistung. Mehrkilometer werden dem Leasingnehmer bei Beendigung des Vertrages gemäss dem im Leasingvertrag vereinbarten Satz im Sinne einer Entschädigung für übermässigen Gebrauch („**Zuschlag pro Mehrkilometer**“) in Rechnung gestellt. Dabei ist auch der liefernde Händler berechtigt, diese einzuziehen. Minderkilometer werden nicht entschädigt.

4.2 Unterliegt der Vertrag nicht dem KKG, ist die Leasinggeberin berechtigt, die entsprechende Anpassung der Leasingraten, der Sonderzahlung sowie der Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer zu verlangen, wenn nach dem Vertragsabschluss eine Änderung der unverbindlichen Preisempfehlung des liefernden Händlers erfolgt, vorausgesetzt, dass zwischen der Bestellung des Leasingnehmers und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt und sich dadurch die Anschaffungskosten des Leasinggebers verändern. Ergibt sich hierdurch eine Erhöhung der Leasingraten, der Sonderzahlung und der Vergütung von Mehr- und Minderkilometern in der Summe um insgesamt mehr als 5 %, so ist der Leasingnehmer berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leasinggeberin innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Mitteilung der Erhöhung vom Leasingvertrag zurückzutreten. Die Erhöhung und Ermässigung der Leasingraten, der Sonderzahlung sowie der Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer erfolgt in den vorgenannten Fällen nach billigem Ermessen.

4.3 Allfällig zusätzlich vereinbarte Dienstleistungen beziehungsweise Leistungen der Leasinggeberin werden dem Leasingnehmer zusätzlich belastet.

4.4 Der Leasingnehmer trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Autobahngebühren (z.B. Vignette) und andere Abgaben, Treibstoff, Wartungs- und Reparaturkosten etc. und ist dafür verantwortlich, dass diese sichergestellt sind. Wird die Leasinggeberin bezüglich derartiger Aufwendungen in Anspruch genommen oder erbringt sie solche für den Leasingnehmer, hat der Leasingnehmer diese der Leasinggeberin auf deren erste Aufforderung zu erstatten. Die Leasinggeberin ist insbesondere berechtigt, die Mehrwertsteuer zum jeweiligen Satz auf den Leasingnehmer zu überwälzen.

4.5 Wird eine Sonderzahlung und/oder Kautions vereinbart, ist diese spätestens bis zur Übernahme des Fahrzeugs an die Leasinggeberin zu entrichten. Dabei ist auch der liefernde Händler berechtigt, diese einzuziehen.

4.6 Eine vereinbarte Sonderzahlung ist keine Kautions, sondern ein Teil des vereinbarten Leasingentgelts. Durch die Sonderzahlung erfolgt keine Tilgung der vereinbarten monatlichen Leasingrate, sie wird ergänzend zu diesen geschuldet.

4.7 Eine Kautions kann seitens des Leasingnehmers nicht zur Zahlung von Leasingraten verwendet werden. Die Leasinggeberin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Kautions zur Verrechnung mit fälligen Forderungen, die ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Leasingvertrag gegen den Leasingnehmer

zustehen, zu verwenden. Im Fall eines Zahlungsverzugs des Leasingnehmers hindert die Kautions die Leasinggeberin auch vor ihrer Verrechnung nicht an einer Kündigung des Leasingvertrags gemäss Ziffern 15.2 und 15.3. Der Leasingnehmer kann eine Rückzahlung der Kautions nach Vertragsende, frühestens jedoch nach vollständiger Abwicklung des Leasingvertrags und Erfüllung sämtlicher dem Leasingnehmer im Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag gegenüber der Leasinggeberin obliegenden Zahlungspflichten, verlangen.

4.8 Die Leasinggeberin belastet insbesondere die nachfolgend erwähnten, vom Leasingnehmer verursachten, Kosten pro Ereignis weiter:

- a) Kontoauszug: CHF 20 exkl. MWST
- b) Provisorische Berechnung einer vorzeitigen Vertragsauflösung: CHF 125 exkl. MWST
- c) Vertragsauflösung Totalschaden/Diebstahl: CHF 200 exkl. MWST
- d) Erste Mahnung: CHF 25 exkl. MWST
- e) Zweite Mahnung und weitere: CHF 60 exkl. MWST
- f) Vertragskündigung mangels Ratenzahlung: CHF 500 exkl. MWST
- g) Vorsprache Behörden: CHF 300 exkl. MWST
- h) Rückzug Betreuung: CHF 150 exkl. MWST
- i) Strafanzeige/Veruntreuung: CHF 800 exkl. MWST
- j) Rückbeschaffung Fahrzeug (mindestens): CHF 1'500 exkl. MWST
- k) Schlussabrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch die Leasinggeberin: CHF 900 exkl. MWST
- l) Duplikat Fahrzeugausweis: CHF 150 exkl. MWST

5. Zahlungsmodalitäten und Zahlungsverzug

5.1 Die Leasingrate ist monatlich im Voraus an die Leasinggeberin zu zahlen. Für die Entrichtung der Sonderzahlung gilt das in Ziffer 4.5 Geregelter.

5.2 Die Leasingraten sind auch dann geschuldet, wenn das Fahrzeug nicht gebraucht werden kann, da in den Leasingraten kein Betrag für Unterhalt, Instandhaltung und Mängelbeseitigung enthalten ist.

5.3 Die Forderung auf Ersatz etwaiger von der Leasinggeberin verauslagter Beträge ist nach Anfall, Verauslagung und Rechnungsstellung fällig. Alle weiteren Forderungen der Leasinggeberin sind bei Rechnungsstellung fällig, sofern nach diesem Vertrag oder Gesetz keine abweichende Fälligkeitsregelung für die betroffene Zahlungspflicht des Leasingnehmers besteht.

5.4 Der Leasingnehmer hat die von der Leasinggeberin mitgeteilten Zahlungsanweisungen einzuhalten beziehungsweise die dafür vorgesehenen Einzahlungsscheine zu verwenden. Die Vorauszahlung von mehr als vier Leasingraten vor Fälligkeit ist nicht zulässig.

5.5 Der Leasingnehmer kommt ohne Mahnung in Verzug, sofern er die Leasingraten nicht fristgerecht bezahlt. Untersteht der Leasingvertrag dem KKG, schuldet der Leasingnehmer der Leasinggeberin einen Verzugszins in der Höhe des vereinbarten effektiven Jahreszinses. Untersteht der Leasingvertrag nicht dem KKG, beträgt der Verzugszins jährlich 5 %.

5.6 Für die Einzahlung am Postschalter werden dem Leasingnehmer die anwendbaren Post-/Bankgebühren belastet.

6. Liefertermine und Lieferverzug

6.1 Allfällig dem Leasingnehmer von dem liefernden Händler oder der Leasinggeberin mitgeteilte Liefertermine sind – sofern nicht schriftlich anders vereinbart – unverbindlich. Allfällige Lieferverzögerungen berechtigen den Leasingnehmer nicht, den vorliegenden Leasingvertrag aufzulösen oder von ihm zurückzutreten.

Erfolgt die Auslieferung des Fahrzeugs nicht, fällt der Leasingvertrag dahin und der Leasingnehmer hat gegenüber der Leasinggeberin keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art.

6.2 Bei Unmöglichkeit der Auslieferung fällt der Leasingvertrag dahin, sofern die Unmöglichkeit der Lieferung nicht vom Leasingnehmer zu vertreten ist.

6.3 Die Leasinggeberin haftet nicht für verspätete Lieferung oder Nichtlieferung, es sei denn, sie hat diese verschuldet. Die Leasinggeberin verpflichtet sich, allfällige ihr diesbezüglich gegen den liefernden Händler zustehenden Ansprüche an den Leasingnehmer abzutreten.

7. Übergabe und Übernahmeverzug

7.1 Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt frühestens, wenn der Leasinggeberin sämtliche für den Leasingvertrag benötigten Unterlagen vorliegen, und die erste Leasingrate sowie eine allfällige Kautions und/oder Sonderzahlung bezahlt wurden. Untersteht der Leasingvertrag dem KKG, erfolgt die Übergabe des Fahrzeugs zudem erst nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist von 14 Tagen (vgl. Artikel 16 KKG).

7.2 Der Leasingnehmer nimmt das Fahrzeug stellvertretend für die Leasinggeberin in Besitz. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug sofort und sorgfältig am vereinbarten Übergabestandort auf seinen ordnungsgemässen und vollständigen Zustand zu prüfen. Auch zum Zweck der Prüfung ist ein Gebrauch nur in dem Umfang zulässig, in dem er vom Versicherungsschutz für das Fahrzeug umfasst ist. Es wird ein Fahrzeugübergabeprotokoll ausgefertigt, in welchem allfällige Mängel und fehlende Teile oder Zubehör sowie fehlende Dokumente (z.B. Garantiebestimmungen des Herstellers) aufzunehmen sind und das vom liefernden Händler und vom Leasingnehmer zu unterzeichnen ist.

7.3 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, mit dem liefernden Händler die Übergabe des Fahrzeugs binnen acht Tagen ab Bereitstellungsanzeige zu vereinbaren und das Fahrzeug spätestens einen Monat nach Erhalt der Bereitstellungsanzeige zu übernehmen. Kommt der Leasingnehmer seiner Pflicht zur Vereinbarung eines fristgerechten Übergabetermins und/oder dessen fristgerechter Durchführung nicht nach, so kann die Leasinggeberin dem Leasingnehmer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen mit der Aufforderung setzen, seine Pflicht zu erfüllen. Bei erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann die Leasinggeberin von ihren gesetzlichen und vertraglichen Rechten Gebrauch machen, insbesondere vom Leasingvertrag zurücktreten.

7.4 Tritt die Leasinggeberin in einem solchen Fall vom Leasingvertrag zurück, kann sie Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Leasingvertrags geltend machen. Weist der Leasingnehmer nicht einen niedrigeren oder die Leasinggeberin einen höheren Schaden nach, ist als Schadensersatz ein Betrag in Höhe von 15 % des Fahrzeugpreises (inkl. MWST) entsprechend des im Leasingvertrag angegebenen Objektwerts inklusive Konfiguration durch den Leasingnehmer geschuldet.

7.5 Der Leasingnehmer hat die Leasinggeberin zudem stets von jeglichen Schäden freizustellen beziehungsweise der Leasinggeberin jegliche Schäden zu ersetzen, die aus der Nichterfüllung des zwischen der Leasinggeberin und dem liefernden Händler bezüglich des Fahrzeugs geschlossenen Kaufvertrags in Folge der Nichtabnahme des Fahrzeugs durch den Leasingnehmer entstehen.

8. Eigentumsverhältnisse

8.1 Die Leasinggeberin ist Eigentümerin des Fahrzeugs. Sie erwirbt das Eigentum vom liefernden Händler und überlässt das Fahrzeug dem Leasingnehmer während der Leasingzeit zum entgeltlichen Gebrauch. Der Leasingnehmer ist berechtigt, das Fahrzeug während der Leasingzeit nach Massgabe der vertraglichen Regelung für private oder gewerbliche Zwecke sowie unter strikter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen (vgl. Ziffer 9) und unter der Bedingung des Haltens eines gültigen Führerscheins zu gebrauchen.

8.2 Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschicken, vermieten oder verleasen, noch zur Sicherung übereignen oder sonst über das Fahrzeug verfügen oder dieses belasten.

8.3 Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte in Bezug auf das Fahrzeug, ist die Leasinggeberin vom Leasingnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Leasingnehmer ist zudem verpflichtet, den Dritten unverzüglich auf das Eigentum der Leasinggeberin hinzuweisen. Der Leasingnehmer trägt die Kosten für Massnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter auf das Fahrzeug, es sei denn, der Zugriff wurde von der Leasinggeberin verursacht.

8.4 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierung und Beschriftung an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn die Leasinggeberin diesen vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung der Leasinggeberin ersetzt nicht eine nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen allenfalls erforderliche Bewilligung. Sofern eine solche Bewilligung erforderlich werden sollte, ist diese durch den Leasingnehmer auf dessen Kosten einzuholen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, zum Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, die Leasinggeberin hat hierauf ausdrücklich verzichtet. Auch im Fall eines derartigen Verzichts ist der Leasingnehmer berechtigt, auf seine Kosten von ihm vorgenommene An- und Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Änderungen und Einbauten des Leasingnehmers, die bei der Rückgabe des Fahrzeugs nicht entfernt wurden, begründen keinen Entschädigungsanspruch gegen die Leasinggeberin, auch wenn sie werterhöhend sind. Sind sie wertmindernd, steht der Leasinggeberin ein Schadenersatzanspruch zu (vgl. Ziffer 17.4). Sämtliche Ausbauten, Einbauten und Beschriftungen gehen sodann in das Eigentum der Leasinggeberin über.

8.5 Der Leasingnehmer hat der Leasinggeberin jederzeit Einblick in alle Belege zu gewähren, welche er im Zusammenhang mit Gebrauch, Pflege, Unterhalt und Reparatur des Fahrzeugs erhält.

8.6 Die Leasinggeberin ist berechtigt, ihr Eigentum am Fahrzeug durch eine entsprechende Markierung (z.B. eCode 178) zu kennzeichnen und gegenüber Dritten anzuzeigen.

9. Zulässiger Gebrauch

9.1 Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug sorgfältig zu gebrauchen, zu pflegen und zu unterhalten und dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers und den Garantiebestimmungen behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets in einem Zustand zu erhalten, der für den zugelassenen Betrieb des Fahrzeugs notwendig ist. Insbesondere ist die Ladekapazität des Fahrzeugs nicht zu überschreiten.

9.2 Die Mitnahme des Fahrzeugs zu langfristigen (ab drei Monaten dauernden) Auslandsaufenthalten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Leasinggeberin. Jeglicher Gebrauch im beziehungsweise jegliche Verbringung des Fahrzeugs ins Ausland setzt voraus, dass der gesetz- und vertraglich erforderliche Versicherungsschutz lückenlos gewährleistet ist.

9.3 Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, zur gewerblichen Personenbeförderung, zur Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt („Rennen“) sowie Übungsfahrten für Rennen, oder zu Fahrten auf Motor-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. Gleichmässigkeitsfahrten, Touristenfahrten) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Leasinggeberin. Die Verwendung des Fahrzeugs für widerrechtliche Zwecke ist verboten.

9.4 Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug vorbehaltlich Ziffer 10.2 ohne schriftliches Einverständnis der Leasinggeberin weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte zum Gebrauch überlassen oder untervermieten. Bei Gewerbe-Leasingverträgen stellen Mitarbeitende des Leasingnehmers dabei keine Dritten dar.

10. Halterpflichten

10.1 Der Leasingnehmer meldet sich auf eigene Kosten als Halter an. Mit Zustimmung der Leasinggeberin kann anstelle des Leasingnehmers eine Drittperson als Halter angemeldet werden. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich um einen Gewerbe-Leasingvertrag handelt und das Fahrzeug auf Mitarbeitende des Leasingnehmers immatrikuliert wird. In jedem Fall bestätigt der Leasingnehmer, dass die Drittperson mit dem Eintrag einverstanden ist, die vertraglichen Bedingungen für den Gebrauch des Fahrzeugs kennt und akzeptiert und der Leasingnehmer verpflichtet sich ausserdem, dies auf Verlangen der Leasinggeberin nachzuweisen.

10.2 Bei Privat-Leasingverträgen (KKG/non-KKG) darf der Leasingnehmer das Fahrzeug im selben Haushalt wohnhaften Personen unentgeltlich zum Gebrauch überlassen, sofern diese über einen gültigen Führerschein verfügen sowie für eine sorgfältige Fahrweise Gewähr bieten.

10.3 Der Leasingnehmer ist in diesen Fällen für das Verhalten solcher Personen verantwortlich wie für sein eigenes.

10.4 Der Leasingnehmer hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. aus Strassenverkehrsgesetz, Verkehrsregelnverordnung), insbesondere die termingerechte Motorfahrzeugkontrolle (MFK), zu erfüllen und die Leasinggeberin, soweit diese bezüglich der vorgenannten Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, freizustellen.

11. Gefahrtragung, Haftung

11.1 Der Leasingnehmer trägt die Gefahr des Untergangs, Verlusts oder Diebstahls, von Beschädigungen sowie des vorzeitigen Verschleisses des Fahrzeugs, selbst wenn ihn, seine Angestellten, Hilfspersonen oder Dritte kein Verschulden trifft oder das Ereignis durch Zufall, höhere Gewalt usw. verursacht worden ist. Diese Ereignisse entbinden den Leasingnehmer nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten. Bei Totalschaden wird der Leasingvertrag auf das Ende des Monats, in welchem der Totalschaden eingetreten ist, automatisch aufgelöst. Bei Diebstahl erfolgt die Vertragsauflösung bei Eingang der Versicherungsleistung bei der Leasinggeberin. Bis dahin hat der Leasingnehmer die Leasingraten zu bezahlen. Abgerechnet wird per Datum des Diebstahls beziehungsweise Totalschadens.

11.2 Der Leasingnehmer benachrichtigt die Leasinggeberin unverzüglich in den vorstehend unter Ziffer 11.1 genannten Fällen unter genauer Beschreibung der hierfür wesentlichen Umstände. In Fällen des Diebstahls hat der Leasingnehmer unverzüglich eine Diebstahlsanzeige bei der zuständigen Polizeibehörde vorzunehmen und der Leasinggeberin unverzüglich das Aktenzeichen der Diebstahlsanzeige sowie die gesamten Informationen in Zusammenhang mit dem Diebstahl einschliesslich der Namen und Adressen allfälliger für den betroffenen Sachverhalt zur Verfügung stehenden Zeugen mitzuteilen. Ebenso hat der Leasingnehmer den Versicherer unverzüglich gemäss der Regelung in Ziffer 13.2 zu informieren.

11.3 Bei unrechtmässiger Aneignung, Veruntreuung und dergleichen sowie bei Ablehnung der Erbringung einer Leistung durch die Versicherung, wird der Leasingvertrag mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Abrechnung erfolgt gemäss Ziffer 16.2.

12. Instandhaltung, Reparatur

12.1 Das Fahrzeug ist stets in ordnungsgemäsem und funktionstüchtigem Zustand zu erhalten. Notwendige Reparaturen sind unverzüglich und die nach den Herstellervorgaben erforderlichen Wartungen und Inspektionen zu den nach den

Herstellervorgaben massgeblichen Zeitpunkten durchzuführen, die Kosten hierfür obliegen dem Leasingnehmer.

12.2 Der Leasingnehmer hat mit der Durchführung von Reparaturen einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. Gleiches gilt für Wartungen und Inspektionen. Als vom Hersteller anerkannte Betriebe gelten offizielle Vertragshändler oder sonstige vom Hersteller autorisierte beziehungsweise zertifizierte Kfz-Reparaturbetriebe. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kfz-Reparaturbetrieb die Gewähr für sorgfältige handwerksgemässe Arbeit bietet, originale beziehungsweise vom Hersteller anerkannte Teile verwendet und die Reparatur- und Betriebsanleitungen des Herstellers beachtet. Bei Nichteinhalten dieser Vorgaben wird der allfällige Mindererlös beim Verkauf des Fahrzeugs dem Leasingnehmer belastet.

12.3 Ersatzteile gehen mit Einbau in beziehungsweise Anbau an das Fahrzeug in das Eigentum der Leasinggeberin über.

12.4 Kommt der Leasingnehmer seinen ihm nach den Ziffern 12.1 und 12.2 obliegenden Verpflichtungen nicht nach, hat die Leasinggeberin nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist beziehungsweise Abmahnung das Recht, die Massnahmen anstelle des Leasingnehmers vorzunehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Leasingnehmer der Leasinggeberin zu erstatten.

13. Versicherung, Abtretung (Versicherungszession), Prozessvollmacht

13.1 Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen ist der Leasingnehmer verpflichtet, sich vor Übergabe des Fahrzeugs auf seine Kosten gegen Risiken und Schadenfälle im Zusammenhang mit dem Fahrzeug genügend zu versichern, insbesondere auf seinen Namen eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung und eine Vollkasko-Versicherung abzuschliessen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, der Leasinggeberin vor Übergabe des Fahrzeugs und jederzeit auf Verlangen den Nachweis einer ausreichenden Versicherungsdeckung vorzulegen. Eine fehlende oder ungenügende Versicherungsdeckung berechtigt die Leasinggeberin zur Auflösung des Leasingvertrages (vgl. Ziffer 15.2). Alternativ zur Vertragsauflösung ist die Leasinggeberin nach eigenem Ermessen berechtigt, auf Kosten des Leasingnehmers die notwendige Versicherung abzuschliessen beziehungsweise die fälligen Prämien zu bezahlen.

13.2 Im Schadenfall (ausgenommen Bagatellschäden bis zu einem Reparaturbetrag von CHF 4'000.00) hat der Leasingnehmer die Leasinggeberin sowie den Versicherer unverzüglich und vollständig mit dem Formular „Europäisches Unfallprotokoll“ zu unterrichten. Der Leasingnehmer hat der Leasinggeberin in jedem Fall unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer des Fahrzeugs oder gegebenenfalls den Versicherer des gegenüber dem Leasingnehmer haftpflichtigen Dritten gerichteten Schadenanzeige sowie eine etwaige Strafanzeige zu übersenden und die Leasinggeberin über die Schadensabwicklung fortlaufend zu informieren. Ebenso hat der Leasingnehmer der Leasinggeberin die betreffende Korrespondenz in Kopie zu überlassen und ihr die vom Versicherer des Fahrzeugs und dem Versicherer des gegenüber dem Leasingnehmer haftpflichtigen Dritten verwendete Schadensnummer mitzuteilen. Soweit im Folgenden keine ausdrückliche Unterscheidung erfolgt, werden der Versicherer des Fahrzeugs und der Versicherer des gegenüber dem Leasingnehmer haftpflichtigen Dritten nachfolgend als der „**Versicherer**“ bezeichnet.

13.3 Der Leasingnehmer ermächtigt die Leasinggeberin in einem Schadenfall vom Versicherer des Fahrzeugs sämtliche Informationen und Unterlagen über den Schadenfall anzufordern. Der Leasingnehmer hat alle etwaigen Mitwirkungshandlungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Versicherer erforderlich sind, zu erbringen. Macht die Leasinggeberin von der vorstehenden Ermächtigung Gebrauch, ist hiermit keine Übergabe der Schadensabwicklung durch die Leasinggeberin verbunden.

13.4 Ist drei Monate nach Schadenseintritt noch keine Abwicklung erfolgt, ist die Leasinggeberin berechtigt, den Betrag in der Höhe des eingetretenen Schadens direkt dem Leasingnehmer in Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist innert zehn Tagen zu bezahlen. Eine allfällige spätere Versicherungsleistung wird – nach Abzug noch offener Positionen – dem Leasingnehmer zurückerstattet.

13.5 Der Leasingnehmer tritt sämtliche Ansprüche aus der Vollkasko-Versicherung, die entsprechenden Versicherungsleistungen sowie sämtliche Forderungen, welche ihm gegenüber dem Leasingnehmer haftpflichtigen Dritten und/oder aus von Drittpersonen abgeschlossenen Versicherungsverträgen betreffend das Leasingobjekt erwachsen, an die Leasinggeberin ab. Die Leasinggeberin ist ermächtigt, diese **Zession** der Versicherung anzuzeigen, indem ihr ein Auszug aus dem Leasingvertrag zugestellt wird.

13.6 Der Leasingnehmer ist auch über das Ende des Leasingvertrags hinaus ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall gerichtlich und aussergerichtlich im Namen der Leasinggeberin auf eigene Kosten, jedoch auf Rechnung und stets zur direkten Zahlung an die Leasinggeberin geltend zu machen. Dies betrifft insbesondere auch die vorstehend gemäss Ziffer 13.5 durch den Leasingnehmer an die Leasinggeberin abgetretenen Ansprüche, die der Leasingnehmer im Namen der Leasinggeberin aber auf eigene Kosten und nur zur Zahlung an die Leasinggeberin geltend macht. Die Leasinggeberin erteilt dem Leasingnehmer die erforderliche Ermächtigung beziehungsweise Prozessvollmacht, behält sich jedoch das Recht vor, diese jederzeit zu widerrufen. Die vorstehende Ermächtigung endet durch Widerruf der Leasinggeberin oder, wenn sich die Leasinggeberin gegenüber dem Leasingnehmer ausdrücklich zur Schadensabwicklung verpflichtet.

13.7 Erhält der Leasingnehmer von einem Versicherer oder einem gegenüber dem Leasingnehmer haftpflichtigen Dritten eine das Fahrzeug betreffende Entschädigungsleistung, ist diese ausschliesslich zur Reparatur des Fahrzeugs einzusetzen. Soweit die Entschädigungsleistung nicht zur Reparatur des Fahrzeugs verwendet wird, ist sie durch den Leasingnehmer an die Leasinggeberin zu bezahlen. Leistungen, die eine Kompensation für eine durch das Schadensereignis eingetretene Wertminderung des Fahrzeugs („**merkantiler Minderwert**“) betreffen, stehen stets der Leasinggeberin zu.

13.8 Bei einer Abrechnung aufgrund vorzeitiger Vertragsbeendigung gemäss Ziffer 16, werden an die Leasinggeberin geleistete Entschädigungszahlungen eines Versicherers oder eines gegenüber dem Leasingnehmer haftpflichtigen Dritten auf die Forderung gegen den Leasingnehmer aus diesem Vertrag angerechnet. Diese Anrechnung erfolgt nicht auf rückständige Forderungen auf Leasingentgelte sowie Zusatzleistungen. Soweit die vorgenannten Entschädigungszahlungen die gegen den Leasingnehmer aus diesem Vertrag – mit Ausnahme rückständiger Leasingentgelte und Zusatzleistungen – bestehenden Forderungen übersteigen, stehen sie der Leasinggeberin zu. Kommt der Leasingnehmer den ihm nach dieser Ziffer 13 obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, oder macht er falsche, verspätete oder lückenhafte Angaben, so hat er der Leasinggeberin sämtliche Schäden und Kosten, die der Leasinggeberin dadurch entstehen, zu ersetzen. Dies gilt ebenfalls für die Kosten der Rechtsverfolgung (z.B. Anwalts- und Gerichtskosten). Weitergehende, der Leasinggeberin vertraglich oder gesetzlich zustehende Rechte, bleiben hiervon unberührt.

13.9 Eine Versicherungsabwicklung beziehungsweise die Durchsetzung von Ansprüchen des Leasingnehmers gegenüber haftpflichtigen Dritten lässt die Fälligkeit der dem Leasingnehmer gegenüber der Leasinggeberin obliegenden Zahlungspflichten unberührt. Sie führt nicht zu einer Stundung von Ansprüchen der Leasinggeberin, insbesondere nicht bezüglich einer sich aufgrund einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäss Ziffer 16 errechnenden Forderung.

14. Sachmängel, Abtretung von Ansprüchen, Prozessvollmacht

14.1 Der Leasingnehmer wählt das Fahrzeug und den liefernden Händler gemäss den Regelungen unter Ziffer 2 ohne Beteiligung der Leasinggeberin aus. Der

Leasingnehmer bestätigt, die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsnormen sowie die Garantiebestimmungen des Fahrzeugherstellers oder Händlers zu kennen. Massgebend ist die in der Verkaufsdokumentation (z.B. Borddokumente oder Verkaufsunterlagen) definierte Neufahrzeug- oder Occasionsgarantie. Der Leasingnehmer bestätigt, gegenüber dem liefernden Händler keinem Gewährleistungsausschluss zugestimmt zu haben.

14.2 Der Leasingnehmer ist berechtigt und verpflichtet, Ansprüche aus Garantie beziehungsweise Gewährleistung im Namen der Leasinggeberin auf eigene Kosten, aber auf Rechnung der Leasinggeberin, geltend zu machen. Die Leasinggeberin erteilt dem Leasingnehmer die erforderliche Ermächtigung beziehungsweise Prozessvollmacht, behält sich jedoch das Recht vor, diese jederzeit zu widerrufen. Macht der Leasingnehmer gegenüber dem liefernden Händler oder einem Dritten solche Ansprüche geltend, so hat er hiervon die Leasinggeberin unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

14.3 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, Leistungsstörungen und insbesondere Mängel am Fahrzeug während der Leasingzeit unverzüglich per Einschreiben gegenüber dem liefernden Händler beziehungsweise Garantiegeber zu rügen und der Leasinggeberin sämtliche Korrespondenz unverzüglich zu übermitteln und sie fortlaufend zeitnah zu informieren. Versäumt der Leasingnehmer eine Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Garantie oder Gewährleistung, trägt er die daraus entstehenden Folgen und hat die Leasinggeberin schadlos zu halten.

14.4 Im Falle einer Kaufpreisminderung werden die Leasingraten entsprechend angepasst. Im Falle einer Wandlung des Kaufvertrags mit dem liefernden Händler oder einer vollständigen Entwehrung des Fahrzeugs wird der vorliegende Vertrag aufgelöst. Bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt oder der Lieferant den Anspruch auf Minderung oder Wandlung anerkennt, bleibt der Leasingnehmer zur vollständigen Zahlung der Leasingraten verpflichtet.

14.5 Die Leasinggeberin haftet nicht für die Art der Konstruktion, die Ausführung, die Tauglichkeit sowie für Rechtsmängel des Fahrzeugs oder Ansprüchen aus Fabrik- oder Händlergarantien. Etwaige Mängel und Fehler am Fahrzeug lassen die Pflicht des Leasingnehmers, die Leasingraten jeweils bei Fälligkeit in voller Höhe zu zahlen, unberührt. Insbesondere hat der Leasingnehmer keinen Anspruch auf Auflösung des Leasingvertrages, eine Sistierung oder Ermässigung der Leasingraten oder ein Ersatzfahrzeug beziehungsweise die Erstattung der Kosten für ein Ersatzfahrzeug, da in den Leasingraten kein Betrag für Unterhalt, Instandhaltung und Mängelbeseitigung enthalten ist.

15. Vorzeitige Vertragsauflösung (Kündigung, Verzug und Todesfall)

15.1 Untersteht der Leasingvertrag dem KKG, so kann der Leasingnehmer den Leasingvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des folgenden Kalendermonats, erstmals jedoch auf Ende des dritten Monats nach Beginn der Leasingzeit, schriftlich kündigen. In diesem Fall erfolgt eine Abrechnung gemäss Ziffer 16.1. Ein Gebrauch des Fahrzeugs durch den Leasingnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist gilt bei fristgemässer Ausübung des Widerrufsrechts als missbräuchlich und der Leasingnehmer schuldet der Leasinggeberin eine angemessene Entschädigung, die sich am Wertverlust der Sache bemisst.

Bei Privat- und Gewerbe-Leasingverträgen, welche nicht dem KKG unterstehen, steht dem Leasingnehmer während der vereinbarten Leasingzeit kein Kündigungsrecht zu.

15.2 Die Leasinggeberin kann den Leasingvertrag aus wichtigen Gründen fristlos kündigen, das Fahrzeug zurückfordern und gemäss Ziffer 16.2 abrechnen, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Der Leasingnehmer gebraucht das Fahrzeug übermässig oder gesetzeswidrig (z.B. schwere Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz).
- b) Das Fahrzeug wird gepfändet, retiniert, requiriert, verarrestiert oder beschlagnahmt.

c) Der Leasingnehmer verstösst gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrags (z.B. die Abmachungen zum Gebrauch und Unterhalt des Fahrzeugs gemäss Ziffern 9 und 10, die Pflicht zum Abschluss der erforderlichen Versicherungen gemäss Ziffer 13.1).

d) Der Leasingnehmer wird zahlungsunfähig, es wird ein Konkursverfahren eröffnet, ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht oder die wirtschaftliche Situation des Leasingnehmers gefährdet die Rechte der Leasinggeberin in anderer Weise.

e) Der Leasingnehmer verlegt seinen Wohnsitz/Sitz ins Ausland.

f) Es bestehen Gründe, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen, einschliesslich, z.B. Verdacht auf Geldwäsche, Betrug, Terrorismusfinanzierung, Verstösse gegen Sanktionen und andere rechtliche oder regulatorische Vorgaben.

g) Der Leasingnehmer stellt vereinbarte Sicherheiten nicht.

15.3 Untersteht der Leasingvertrag dem KKG, kann die Leasinggeberin ausserdem vom Vertrag zurücktreten, wenn der Leasingnehmer mit mehr als drei Leasingraten im Rückstand ist. Untersteht der Leasingvertrag nicht dem KKG und ist der Leasingnehmer mit einer Leasingrate im Rückstand, so kann ihm die Leasinggeberin eine Nachfrist von 10 Tagen ansetzen und nach unbenutztem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten. Die Abrechnung erfolgt gemäss Ziffer 16.

15.4 Im Todesfall des Leasingnehmers wird der Leasingvertrag aufgelöst und eine Schlussabrechnung gemäss Ziffer 16.2 erstellt. Die Leasinggeberin ist jedoch auf Anfrage der Erben bereit, eine Weiterführung des Vertrags mit diesen zu prüfen.

15.5 Bei einer Kündigung wird der Ablösebetrag gemäss Ziffer 16.3 fällig.

16. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung

16.1 Untersteht der Leasingvertrag dem KKG und wird dieser gemäss Ziffer 15.1 durch den Leasingnehmer vorzeitig aufgelöst oder bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäss Ziffer 15.2, 15.3 oder 15.4 im KKG-Bereich, erfolgt eine Abrechnung gemäss den im Leasingvertrag enthaltenen Regelungen zur Neuberechnung der Leasingrate bei vorzeitiger Vertragsauflösung gemäss Restwerttabelle. Separat abgerechnet werden insbesondere allfällige Mehrkilometer, Instandstellungskosten (inklusive Gutachterkosten) sowie weitere Kosten im Zusammenhang mit der Rückgabe/Rückbeschaffung des Fahrzeuges. Die Leasinggeberin kann wahlweise gemäss Ziffer 16.2 abrechnen, wenn jene Abrechnung für den Leasingnehmer günstiger ausfällt.

16.2 Untersteht der Leasingvertrag nicht dem KKG, kann die Leasinggeberin nach eigenem Ermessen abrechnen.

16.3 Die Geltendmachung jedes weiteren Schadens der Leasinggeberin gegenüber dem Leasingnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten.

17. Rückgabe des Fahrzeuges

17.1 Nach Beendigung des Leasingvertrags ist das Fahrzeug umgehend im gereinigten und vertragsgemässen Zustand mit sämtlichen Schlüsseln, allen überlassenen Unterlagen (z.B. Fahrzeugschein, Kundendienstheft) und Zubehör vom Leasingnehmer auf dessen Kosten und Gefahr unverzüglich dem liefernden Händler oder der von der Leasinggeberin bezeichneten Stelle zurückzugeben (inklusive Ein- und Ausbauten). Bei Lieferung der Bereifung durch die Leasinggeberin sind die nicht montierten Sommer- beziehungsweise Winterreifen nach Vertragsende mit dem Fahrzeug unaufgefordert zurückzugeben.

17.2 Über den Zustand des Fahrzeugs wird bei Rückgabe mit dem zurücknehmenden Händler ein gemeinsames Protokoll angefertigt und vom Leasingnehmer und der Leasinggeberin beziehungsweise dem von ihr bevollmächtigten liefernden Händler oder von ihr bevollmächtigten Dritten unterzeichnet. Ist der Leasingnehmer mit dem Protokoll nicht einverstanden, so hat er dies umgehend schriftlich auf dem Protokoll zu vermerken oder innert fünf Tagen mittels eingeschriebenen Briefs der Leasinggeberin anzuzeigen.

17.3 Sofern der Leasingnehmer das Fahrzeug ohne Rücksprache oder ausserhalb der Öffnungszeiten beim liefernden Händler abstellt, gilt das von diesem erstellte Zustandsprotokoll als vom Leasingnehmer genehmigt.

17.4 Weist das Fahrzeug auf Grund von Schäden, übermässiger Abnutzung, An- und Einbauten oder fehlenden Zubehörs einen Minderwert auf, so hat der Leasingnehmer diesen Minderwert zu ersetzen. Eine übliche Abnutzung bleibt unberücksichtigt. Darüber hinaus haftet der Leasingnehmer für einen allfälligen Minderwert, wenn er die Wartungsdienste gemäss Ziffer 12.2 nicht bei einem offiziellen Vertragshändler hat durchführen lassen.

17.5 Bei Streitigkeiten über die Abrechnung in Bezug auf Reparaturen, Instandstellungsarbeiten oder Minderwert wird auf Verlangen des Leasingnehmers und auf dessen Kosten von der Leasinggeberin ein neutraler Experte bestimmt, der eine begründete Schätzung vornimmt. Die Parteien anerkennen die Schätzung des Experten als Schiedsgutachten.

17.6 Verletzt der Leasingnehmer seine Verpflichtungen zur rechtzeitigen Rückgabe des Fahrzeugs, so hat er für die Zeitdauer zwischen dem rechtzeitigen und dem effektiven Rückgabetermin eine Entschädigung in der Höhe von einem Dreissigstel der vertraglich vereinbarten beziehungsweise rückwirkend erhöhten Leasingraten pro Tag zu bezahlen und sämtliche weiteren im vorliegenden Vertrag vereinbarten Pflichten weiterhin zu erfüllen, und zwar unabhängig davon, ob er die verspätete Rückgabe schuldhaft verursacht hat. Ein Retentionsrecht des Leasingnehmers am Fahrzeug für irgendwelche Ansprüche gegenüber der Leasinggeberin ist ausgeschlossen.

17.7 Bringt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurück, so ist die Leasinggeberin berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Leasingnehmers abholen zu lassen, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf. Die Angestellten der Leasinggeberin oder die von ihr beauftragten Drittpersonen sind zwecks Rücknahme des Fahrzeugs berechtigt, das Grundstück oder das Gebäude, wo sich das Fahrzeug befindet, zu betreten. Die Leasinggeberin ist berechtigt, die für die Rückbeschaffung anfallenden Kosten vollumfänglich dem Leasingnehmer zu belasten, im Minimum jedoch den Betrag gemäss Ziffer 4.7.

17.8 Bei Verletzung der Rückgabepflicht des Leasingnehmers und daraus resultierender Rückführung durch die Leasinggeberin wird anstelle eines Rückgabe- und Zustandsprotokolls eine Begutachtung durch einen von der Leasinggeberin beauftragten, neutralen sachverständigen Fahrzeugexperten durchgeführt, dessen Bericht vom Leasingnehmer als genehmigt gilt. Die Gutachterkosten sind vom Leasingnehmer zu tragen. Im Übrigen gelten die unter den Ziffern 17.1, 17.4, 17.6, und 17.7 genannten anwendbaren Rückgabebedingungen.

17.9 Bei vorzeitiger Vertragsauflösung findet in jedem Fall eine Begutachtung durch einen von der Leasinggeberin beauftragten neutralen sachverständigen Fahrzeugexperten statt. Ziffer 17.5 findet sinngemäss Anwendung. Im Übrigen gelten die unter den Ziffern 17.1, 17.3, 17.4, 17.6, und 17.7 genannten anwendbaren Rückgabebedingungen.

18. Dienstleistungen

18.1 Allfällige nebst der Finanzierung zusätzlich vereinbarte Dienstleistungen beziehungsweise Leistungen werden im Leasingvertrag aufgeführt. Der dafür vereinbarte monatliche Fixbetrag ist monatlich im Voraus an die Leasinggeberin zu zahlen.

18.2 Ein Bezug dieser zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen beziehungsweise Leistungen ist maximal bis zum Ende der Vertragslaufzeit und der vertraglich vereinbarten Laufleistung beziehungsweise gegebenenfalls bis zur vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrags zulässig.

18.3 Am Ende der Vertragslaufzeit erfolgt keine Schlussabrechnung bezüglich der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen. Es findet insbesondere keine

Rückvergütung für bei Vertragsende oder vorzeitiger Vertragsauflösung nicht beanspruchte Dienstleistungen beziehungsweise Leistungen (wie weniger gefahrene Kilometer, nicht bezogene Reifen, weniger beanspruchte Ersatzmobilität etc.) statt. Die Leasinggeberin stellt dem Leasingnehmer bei Vertragsende oder vorzeitiger Vertragsauflösung jedoch sämtliche über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus bezogenen Leistungen entsprechend in Rechnung. Davon ausgeschlossen sind anderslautende schriftliche Vereinbarungen der Parteien.

19. Haftung der Leasinggeberin

Innerhalb der gesetzlichen Schranken ist jede Haftung der Leasinggeberin für alle direkten und indirekten Schäden – ausdrücklich auch Schäden infolge Verletzung der Produktesicherheitsvorschriften –, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Bedienung und dem Gebrauch des Fahrzeugs entstehen, ausgeschlossen.

20. Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht

20.1 Der Leasingnehmer darf ausschliesslich unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen mit Forderungen der Leasinggeberin verrechnen.

20.2 Haben die Parteien mehrere Verträge abgeschlossen, ist die Leasinggeberin berechtigt, ihre Forderungen, auch aus abgetretenem Recht, mit den Forderungen des Leasingnehmers aus einem anderen Vertrag zu verrechnen. Darüber hinaus ist die Leasinggeberin berechtigt, Sicherheiten, die für einen anderen Vertrag erbracht wurden, und die nicht zweckgebunden sind, für Forderungen aus diesem Leasingvertrag in Anspruch zu nehmen.

21. Datenschutz

21.1 Die Leasinggeberin weist den Leasingnehmer ausdrücklich auf ihre Datenschutzerklärung hin (www.porsche.ch/pfs-datenschutz). Diese beschreibt, welche Personendaten von der Leasinggesellschaft erhoben werden, zu welchen Zwecken diese bearbeitet werden, an wen und in welche Länder die Daten bekanntgegeben werden, welche Rechte dem Leasingnehmer zustehen und an wen er sich bei Fragen zum Datenschutz wenden kann.

21.2 Der Leasingnehmer hat die Leasinggeberin im Rahmen der Antragstellung ermächtigt, im Zusammenhang mit der Prüfung des Leasingantrags und während der Laufzeit des Leasingvertrags Abklärungen über seine Zahlungsfähigkeit und Bonität bei Behörden, Vertragspartnern, Wirtschaftsdateien u.ä. einzuholen, insbesondere sämtliche erforderlichen Auskünfte über sich sowie Dritte (z.B. Ehepartner, zeichnungsberechtigte natürliche Personen, Gesellschafter oder Organe), sofern budgetrelevant, die bei Prüfung eines Leasingantrags oder während der Laufzeit eines Leasingvertrages relevant sind, bei öffentlichen Ämtern, der Schweizerischen Post, beim Arbeitgeber, der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK), der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) oder weiteren inländischen und ausländischen Wirtschaftsauskunfteien (wie CRIF, Schufa) einzuholen und den Abschluss, allfällige Ablehnungen oder Auflösungen von Leasingverträgen sowie Zahlungsverzüge beziehungsweise Bonitätsverschlechterungen des Leasingnehmers (oder dritten Personen) im Zusammenhang mit Leasingverträgen mit der Leasinggeberin der ZEK und der IKO sowie dem liefernden Händler zu melden. Zu diesem Zweck hat der Leasingnehmer im Rahmen der Antragsstellung diese Stellen vom Amts-, Post- beziehungsweise Geschäftsgeheimnis entbunden und allfällige vom Leasingnehmer bei diesen Stellen verfügte Datensperren zu Gunsten der Leasinggeberin unwiderruflich aufgehoben.

21.3 Der Leasingnehmer hat im Rahmen der Antragstellung davon Kenntnis genommen, dass die ZEK und die IKO die ihr angeschlossenen Leasinggesellschaften und Kreditinstitute bei einem neuen Leasing- beziehungsweise Kreditgesuch auf Anfrage hin über bestehende Leasingverpflichtungen und Kredite orientieren und solche Daten an CRIF übermittelt und durch die Leasinggeberin basierend auf einer automatisierten Entscheidungsfindung für die Bonitätsbeurteilung von Personen verwendet werden.

21.4 Der Leasingnehmer hat im Rahmen der Antragsstellung zur Kenntnis genommen, dass die Bewilligung beziehungsweise Ablehnung sowie die Verlängerung von

Leasinganträgen in gewissen Fällen aufgrund einer automatisierten Einzelentscheidung erfolgen kann. Der Leasingnehmer kann auf Antrag seinen Standpunkt darlegen und verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.

21.5 Der Leasingnehmer hat im Rahmen der Antragstellung zur Kenntnis genommen, sich damit einverstanden erklärt und ist weiterhin damit einverstanden, dass die Leasinggeberin den im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des vorliegenden Vertrages beigezogenen Dritten (z.B. liefernder Händler) und mit der Leasinggeberin verbundenen Unternehmen im Rahmen der Beziehungsaufnahme, im Verlaufe der Geschäftsbeziehung, nach Vertragsende und bei einer Vertragsverlängerung Zugriff auf seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten und auf über ihn erstellte Kundenprofile gewährt und dass die genannten Daten von diesen in eigener Verantwortlichkeit nach Massgabe ihrer Datenschutzerklärung bearbeitet werden können. Der Leasingnehmer ist ferner mit einer elektronischen Übermittlung der von diesen Dritten erstellten Vertragsunterlagen und Abbilder von Identifizierungsdokumenten an die Leasinggeberin beziehungsweise durch diese zurück an diese Dritte einverstanden.

21.6 Der Leasingnehmer stimmt der Kommunikation mittels elektronischer Kommunikationstechnologien (wie unverschlüsselte E-Mails, SMS, Internet, das Leasingportal u.ä.) zu. Elektronische Kommunikationskanäle sind gegen Zugriffe durch unbefugte Drittpersonen in der Regel nicht gesichert und bergen daher entsprechende Risiken (cyber risks), z.B. mangelnde Vertraulichkeit, Manipulation von Inhalt und Absenderdaten, Fehlleitung, Verzögerung, Viren etc. Die Leasinggeberin lehnt jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation ab, soweit seitens der Leasinggeberin kein Fehlverhalten vorliegt.

21.7 Die Leasinggeberin kann gewisse Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dritte oder Unternehmen der Leasinggeberin auslagern, insbesondere im Bereich des Marketings, der Marktforschung und Erstellung von Kundenprofilen, der Berechnung von geschäftsrelevanten Leasing-, Kredit- und Marktrisiken sowie der Administration des Leasingverhältnisses (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Korrespondenzverkehr, Rechnungskontrolle für Dienstleistungen, Mahnwesen und Betreibungen).

21.8 Sofern Personendaten in ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau übermittelt werden, sorgt die Leasinggeberin mit geeigneten Garantien (insbesondere Standarddatenschutzklauseln) für ein angemessenes Schutzniveau oder stützt sich auf die gesetzlichen Ausnahmetatbestände (insbesondere die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen oder ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages).

22. Übertragung des Leasingvertrags oder von Rechten und Pflichten aus dem Leasingvertrag

22.1 Der Leasingnehmer anerkennt, dass die Leasinggeberin berechtigt ist, das gesamte Vertragsverhältnis mit allen Sicherheiten und Nebenrechten ganz oder teilweise an Dritte im In- oder im Ausland zu übertragen oder abzutreten, etwa zum Zwecke der Verbriefung oder Auslagerung. Eine Weiter- oder Rückübertragung bleibt vorbehalten. Die Leasinggeberin ist berechtigt, jederzeit Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis dem Dritten und weiteren Beteiligten wie Rating-Agenturen und Treuhandgesellschaften zugänglich zu machen; diese werden zur Geheimhaltung verpflichtet. Zudem ist die Leasinggeberin berechtigt, Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis zu Inkassozwecken an Dritte abzutreten.

22.2 Der Dritte, welcher den Leasingvertrag übernimmt, tritt mit allen Rechten und Pflichten in den Leasingvertrag ein und führt ihn an Stelle der Leasinggeberin so fort, wie er ihn vorfindet, namentlich auch mit den in diesem Zeitpunkt bestehenden Ausständen. Eine Weiter- oder Rückübertragung beziehungsweise Abtretung ist zulässig.

22.3 Der Leasingnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Leasinggeberin und der Dritte für die Abtretung, Verpfändung und/oder Vertragsübertragung ein anderes Recht als das schweizerische wählen können.

22.4 Jede Partei verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der anderen Partei sämtliche für eine Vertragsübertragung beziehungsweise Abtretung oder Verpfändung von Rechten allenfalls zusätzlich erforderlichen Abklärungen abzugeben und/oder Handlungen unverzüglich vorzunehmen, namentlich auch solche gegenüber dem Strassenverkehrsamt.

23. Leasingportal

Bezüglich der Verwendung des Login-Bereichs des Leasingportals der Leasinggeberin durch den Leasingnehmer weist diese den Leasingnehmer ausdrücklich auf die auch diesbezüglich geltenden rechtlichen Hinweise hin (www.porsche.com/swiss/de/legal-notice/) und schliesst jegliche Haftung aus dessen Verwendung aus.

24. Konkurs, Pfändung, Retention, Requisition, Arrest, Beschlagnahme oder Verrechnung

24.1 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, Requisition, Verarrestierung oder Beschlagnahme des Fahrzeugs oder eine allfällige Konkursöffnung über ihn umgehend mit eingeschriebenem Brief der Leasinggeberin zu melden und das zuständige Betreibungsamt, Konkursamt oder die Strafuntersuchungsbehörde auf das Eigentum der Leasinggeberin am Fahrzeug hinzuweisen.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich ausdrücklich auf die eigenen Retentionsansprüche zu verzichten, das Eigentum der Leasinggeberin über die gesamte Vertragsdauer anzuerkennen und im Retentionsfall Vermieter von Privat- oder Geschäftsliegenschaften über das Eigentum der Leasinggeberin zu informieren.

24.2 Der Leasingnehmer orientiert die Leasinggeberin unverzüglich in schriftlicher Form, wenn er erfährt, dass das Fahrzeug für eine Requisition vorgesehen ist. Der Leasingnehmer trägt die Kosten, die der Leasinggeberin bei der Geltendmachung ihres Eigentums am Fahrzeug entstehen.

24.3 Der Leasingnehmer bevollmächtigt in schriftlicher Form und nach geltendem Schweizer und internationalem Recht den Fahrzeuglenker im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zum Lenken des Fahrzeugs. Die Bevollmächtigung regelt und bestätigt die Eigentumsverhältnisse gemäss Ziffer 8.

25. Allgemeine Bestimmungen

25.1 Erfüllungsort ist Risch-Rotkreuz.

25.2 Der Vertrag unterliegt Schweizer Recht.

25.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist der Sitz der Leasinggeberin. Die Leasinggeberin behält sich aber das Recht vor, gerichtliche Schritte auch in Zürich oder am Sitz der beklagten Vertragspartei einzuleiten. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen zwingende Gerichtstände gegeben sind.

25.4 Der Leasingnehmer hat der Leasinggeberin alle im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag relevanten Änderungen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Domizilwechsel sind spätestens 14 Tage im Voraus zu melden. Der Leasingnehmer hat darüber hinaus der Leasinggeberin unverzüglich einen Versicherungswechsel und sämtliche Änderungen der persönlichen Daten, wie insbesondere Namensänderungen und Änderungen der Nationalität zu melden.

Wird ein Zustellungsversuch einer Kündigungs- oder Rücktrittserklärung, Mahnung oder einer anderen Mitteilung an der der Leasinggeberin vom Leasingnehmer zuletzt genannten Adresse vorgenommen und scheitert die Zustellung daran, dass der Leasingnehmer seinen Wohnsitz und/oder Gewerbe an dieser Adresse

aufgegeben und der Leasinggeberin seinen neuen Wohnsitz/Sitz des Gewerbes nicht mitgeteilt hat, kann sich der Leasingnehmer nicht auf den mangelnden Zugang der Kündigungserklärung und/oder der Mahnung berufen. Gleiches gilt, wenn der Leasingnehmer die Annahme vorgenannter Schreiben verweigert. In diesen Fällen treten die Kündigungswirkung und die Wirkung der Mahnung mit dem Zustellungsversuch ein.

25.5 Ansprüche, sonstige Rechte sowie Pflichten des Leasingnehmers aus diesem Leasingvertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Leasinggeberin abgetreten oder auf einen Dritten übertragen werden. Die Leasinggeberin ist berechtigt, die ihm im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag und/oder dem Fahrzeug zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen sowie für diese treuhänderisch zu halten. Die vorgenannte Berechtigung gilt nur, wenn durch die Übertragung der Rechte und Ansprüche die Durchführung des Leasingvertrags nicht beeinträchtigt wird.

25.6 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die Leasinggeberin bei der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften zu unterstützen wie insbesondere in diesem

Zusammenhang stehende Fragen der Leasinggeberin zu beantworten und diese diesbezüglichen Dokumente und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Leasingnehmer ist für die Einhaltung von auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich Steuergesetze) verantwortlich und er hält solche gesetzlichen Vorschriften jederzeit ein.

25.7 Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt und jeder Partei und dem liefernden Händler in einem unterzeichneten Exemplar ausgehändigt worden.

25.8 Untersteht der Leasingvertrag nicht dem KKG, ist die Leasinggeberin berechtigt, Konditionen und Allgemeinen Leasingbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innert vier Wochen, nachdem die Änderung versandt, publiziert oder dem Leasingnehmer in anderer geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wurde, ein schriftlicher Widerspruch des Leasingnehmers bei der Leasinggeberin eintritt. Die jeweils gültige Version ist auf der Website der Porsche Financial Services Schweiz AG (porsche.ch/pfs-agb) jederzeit abrufbar.